



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

16.03.2016

Nr. 33/2016

Seite 243 - 256

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik an der Fachhochschule Münster (BB –
Bachelor WIW CT) vom 16. März 2016



Fachbereich
Chemieingenieurwesen

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik an der Fachhochschule Münster (BB – Bachelor WIW CT) vom 16. März 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Prüfungsformen.....	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums	5
§ 7 Praxisphase.....	7
§ 8 Bachelorarbeit	8
§ 9 Kolloquium.....	9
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- 1) Studienverlaufsplan
- 2) Vertiefungsmodule Wirtschaft
- 3) Wahlpflichtmodulkatalog Chemie 1
Wahlpflichtmodulkatalog Chemie 2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik an der Fachhochschule Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Chemieingenieurwesen zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund des bestandenen Kolloquiums wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science.“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Chemietechnik an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse nach C1-Niveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)“ nachweisen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 144 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem anliegenden Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und/oder von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe einer Hausarbeit bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§16 AT PO) entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6 Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Grundlagenbereich sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Semester	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leistungs- punkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen *) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung
1. Semester				
Allgemeine Chemie	1. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Mathematik I	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Physik	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine -
2. Semester				
Organische Chemie I	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle sowie Teilnahme an Pflichtkolloquien
Anorganische Chemie I	2. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Physikalische Chemie I	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Mathematik II/III	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Finanzierung und Controlling	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
3. Semester				
Organische Chemie II	3. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Mathematik II/III	3. Sem.	3	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Physikalische Chemie II	3. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle

Produktionswirtschaftliche Anwendungen	3. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Industrielle Chemie	3. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Technisches Englisch	3. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine

- (2) Im vierten Semester entscheidet sich der Studierende für die Wahlpflichtmodule des vierten und fünften Semesters aus dem Katalog 1 oder 2 (Anlage 3). Die einmal getroffene Wahl des Katalogs ist für beide Semester verbindlich.

Semester	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leistungspunkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen *) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung
4. Semester				
Grundlagen der CVT	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Instrumentelle Analytik I	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Wahlpflichtmodul Chemie Katalog 1: Wärme- und Stofftransport Wahlpflichtmodul Chemie Katalog 2: Aufbau und Verarbeitung der Kunststoffe	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Marketing	4. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Vertiefungsmodul Wirtschaft I (siehe Anlage 2)	4. oder 5. Semester	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Siehe Anlage
Wirtschaftsenglisch	4. Sem./ und 5. Semester	2	Klausur und mündliche Prüfung / Präsentation	*) keine **) keine
5. Semester				
Chemische Verfahrens- und Umwelttechnik	5. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Wahlpflichtmodul Chemie Katalog 1: Chemische Reaktionstechnik Wahlpflichtmodul Chemie Katalog 2: Makromolekulare Chemie	5. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine *) keine **) keine

Prozessengineering	5. Sem.	5	Klausur , Hausarbeit oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung der Versuchprotokolle
Vertiefungsmodul Wirtschaft II (siehe Anlage 2)	4. oder 5. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung / Präsentation	siehe Anlage
Unternehmensführung	5. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung / Präsentation	*) keine **) keine
Wirtschaftsenglisch	5. Sem.	3	Klausur und mündliche Prüfung / Präsentation	*) keine **) keine

§ 7 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Modulprüfungen bis einschließlich des vierten Fachsemesters bis auf eine aus dem vierten Fachsemester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster auf Antrag.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Fachbereich Chemieingenieurwesen oder durch das Institut für Technische Betriebswirtschaft (die Fachhochschule Münster) begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.

- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
1. ein Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 -50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Abs. 3 AT PO auf Antrag möglich.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. zur Praxisphase gemäß § 7 zugelassen ist und
 3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 9 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 8 Absatz 3, Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
 3. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 7 erfolgreich absolviert ist und damit 177 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 6 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Wichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

§ 11 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Sie gelten für Studierende, die sich erstmals zum Wintersemester 2016/2017 oder später einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 21. Januar 2016.

Münster, den 16. März 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 2:

Vertiefungsmodule Wirtschaft

Aus dem Katalog müssen zwei Module nach Maßgabe des Studienangebots ausgewählt werden.

Grundlagen Projektmanagement	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Unternehmensplanspiel TOPSIM	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen und Techniken des wissenschaftl. Arbeitens	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Kommunikationstraining	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Operations Management	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Change Management	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Behavioral Economics	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen des Online Marketings	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Humanressourcen Management	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Einführung in integrierte Informationssysteme	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Internationales Management	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Markenmanagement	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Marktforschung	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wirtschaftsrecht	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Patente und Innovationen	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Unternehmensbewertung	4.oder 5. Semester	5	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

Der Vertiefungsmodulkatalog Wirtschaft richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB). Der Fachbereich Chemieingenieurwesen kann in Absprache mit dem ITB weitere als die hier aufgeführten Module zulassen; über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Bekanntgabe über die Zulassung weiterer Module erfolgt durch den Fachbereich Chemieingenieurwesen.

Anlage 3 :

Die einmal getroffene Wahl des Katalogs 1 ODER 2 ist für beide Semester verbindlich.

Wahlpflichtmodulkatalog Chemie 1:

Wärme- und Stofftransport	4. Semester	5	Klausur und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum, an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Chemische Reaktionstechnik	5. Semester	6	Klausur und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

Wahlpflichtmodulkatalog Chemie 2:

Aufbau und Verarbeitung der Kunststoffe	4. Semester	5	Klausur und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum, an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Makromolekulare Chemie	5. Semester	6	Klausur und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen